



Satzung

Schleswig – Holsteinischer Verein
für Traberzucht und Rennen e.V.

§1

1. Der Verein führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Verein für Traberzucht und Rennen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Jübek. Der Verein ist beim Register des Amtsgerichtes **Flensburg** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein ist Mitglied des Hauptverbandes für Traberzucht und –Rennen e.V. (HVT)
2. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des HVT, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung der Trabrennordnung (TRO) und allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.

§3

1. Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Landespferdezucht insbesondere der Traberzucht und des Trabrennsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, gewerbliche Ziele werden nicht verfolgt.
3. Der Vorstand und sonstige Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, Auslagen werden erstattet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine materiellen Zuwendungen.

§4

Mitglieder des Vereins sind:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen
3. Ehrenmitglieder

Mehrheit endgültig, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder Versammlungsleiters.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das verbleibende Vermögen ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken der Traberzucht zugeführt werden.

§ 12

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.
2. Das Vereinsrecht übernimmt die Funktion der „Salvatorischen Klausel“

Ort, Datum

Hohenwestedt, 21.04.2006 - Geändert am 03.06.2011

Zuletzt geändert am 22.05.2012

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereines angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und fertigen hierüber ein Protokoll an.
2. Der Schatzmeister hat insbesondere für die ordnungsgemäße Belegung und Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Einziehung der Beiträge und Entgegennahme aller Zahlungen an den Verein. Auszahlungen hat er neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegen zu zeichnen, zu bewirken, wenn die Auszahlungen im Rahmen der Satzung zulässig oder nach dem Beschluss von Vorstand oder Mitgliederversammlung angeordnet sind. Er ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern Einsicht in die Buch- und Belegprüfung zu gewähren sowie ihnen die Geldbestände nachzuweisen.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen.

§ 10

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des Beitrages wird für das jeweilige Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres festgesetzt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem die Beitrittserklärung wirksam wird, sie endet entsprechend.

§ 11

1. Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung geschieht durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Frist von zehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung entscheidet die einfache

4. *Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und zur Förderung des Trabrennsportes bereit ist.*
5. *Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.*
6. *Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.*

§5

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder sein Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung mit Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss möglich. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorsitzenden zu richten. Hierdurch wird der fristlose Austritt aus wichtigem Grunde nicht berührt.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereines verstoßen hat, oder wenn es mehr als 1 Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er wird mit Zugang des schriftlichen Bescheides an das Mitglied wirksam. Widerspricht das Mitglied, so muss es innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides über den Ausschluss Widerspruch bei dem Vorsitzenden eingelegt haben. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie muss vor Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt über alle Belange des Vereins, über die sie zu beschließen wünscht. Sie kann einzelne Angelegenheiten des Vereins zur laufenden Bearbeitung dem Vorstand übertragen, soweit nicht nach Absatz 2 etwas anderes bestimmt.
2. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausschließlich vorbehalten:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Widersprüche von Beteiligten gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr findet bis Ende Mai eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen mindestens aber 8 Tagen schriftlich einberufen. Ferner findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlussfassung

über die Auflösung oder Zweckänderung bedürfen der $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen gemäß Absatz 3 erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die immer beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem Inhalt nach zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, die ordentliche Mitglieder sein müssen, und zwar dem Vorsitzenden und seinen Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB, dem Schatzmeister, Schriftführer und 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist immer dann zuständig, wenn die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse gefasst hat oder fassen kann.
3. ***Alle 2 Jahre werden 3 Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre gewählt. Im Vereinsjahr 2012 wird der 2. Beisitzer nur auf 2 Jahre gewählt.***
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telefonisch oder mündlich. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist er Vorstand beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den 3 Mitgliedern des Vorstandes ist.
5. Vorstandsbeschlüsse sind dem Inhalt nach zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.